

Anhang A1 Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

(gemäss Art. 12b Abs. 2 MinöStG)

Wichtige Hinweise für das Ausfüllen des Formulars

- Dieses Formular ist auszufüllen, wenn ein Treibstoff vollständig aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen gewonnen wurde.
- Bei Platzmangel können Sie die Tabellen mit zusätzlichen Zeilen ergänzen oder die entsprechenden Informationen auf einem separaten Blatt anbringen.

1. Rohstoffe für die Treibstoffherstellung

Welche Rohstoffe werden für die Treibstoffherstellung eingesetzt? Bitte beantworten Sie die drei nachstehenden Fragen. Bei Verweis auf weitere Ziffern folgen Sie den Anweisungen. Anschliessend fahren Sie mit der Ziffer 2 fort:

1. Erfüllen sämtliche eingesetzten Rohstoffe die Bedingungen der Positivliste der Oberzolldirektion ¹ ?	<input type="checkbox"/> ja → Ziffer 1.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/> nein
2. Werden Rohstoffe eingesetzt, die keinen ökonomischen Wert haben bzw. wertlos ² sind und nicht bereits über die Positivliste der Oberzolldirektion abgedeckt sind?	<input type="checkbox"/> ja → Ziffer 1.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/> nein
3. Werden Rohstoffe eingesetzt, die einen ökonomischen Wert haben und nicht über die Positivliste der Oberzolldirektion abgedeckt sind?	<input type="checkbox"/> ja → Ziffer 1.3 ausfüllen (inkl. Beilagen)	<input type="checkbox"/> nein

1.1 Stoffe der Positivliste der Oberzolldirektion unter Einhaltung entsprechender Bedingungen

Die nachstehenden Angaben müssen nur bei flüssigen biogenen Treibstoffen ausgefüllt werden:

Ausgangsmaterial/Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Produktionsrückstände aus:	Bemerkungen

¹ Die aktuelle Positivliste der Oberzolldirektion ist auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung verfügbar: www.minoest.admin.ch > Biogene Treibstoffe.

² Darunter fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss. Transportkosten bleiben unberücksichtigt.

Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste.

1.2 Stoffe ohne ökonomischen Wert (wertlose Stoffe):

Sämtliche Rohstoffe, die nicht bereits über die Positivliste der Oberzolldirektion abgedeckt sind und die keinen ökonomischen Wert aufweisen bzw. wertlos sind, müssen nachstehend aufgelistet werden.

Ausgangsmaterial/Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:	Bemerkungen

1.3 Stoffe mit einem ökonomischen Wert, welche der Positivliste der OZD nicht entsprechen

Alle Stoffe, die nicht der Positivliste der Oberzolldirektion entsprechen und einen ökonomischen Wert haben, müssen nachfolgend je Produktionsbetrieb (Betrieb, bei welchem die Stoffe als Abfälle oder Produktionsrückstände anfallen) einzeln aufgeführt werden. Geben Sie dazu die vollständige Adresse des Produktionsbetriebes an. Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema (inkl. fortlaufender Nummerierung) auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Nr.	Ausgangsmaterial/ Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:	Produktionsbetrieb: Firma/Adresse
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Füllen Sie je ausgefüllter Zeile ein separates Dokument "Beilage zum Anhang A1" (download unter: www.minoest.admin.ch → Biogene Treibstoffe) aus. Beziehen Sie sich bei der Nummerierung der Beilagen auf die obenstehende Tabelle.

2. Stand der Technik

Werden bei der Herstellung andere Treibhausgase oder Umweltschadstoffe freigesetzt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → Welche?
Wird bei der Herstellung des Treibstoffes Methan freigesetzt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → Wie hoch ist der Methanverlust? Anteil %

<p>Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.</p> <p>Ich verpflichte mich, jede Änderung betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen und sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden sowie Änderungen betreffend den Warenfluss und die am Handel beteiligten Personen, unverzüglich der Oberzolldirektion mitzuteilen.</p> <p>Ich bestätige, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen zu haben.</p> <p>Ich bin darum besorgt, alle am Warenfluss und am Handel beteiligten Personen über die Anforderungen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass die Verletzung der Nachweis-, Erklärungs- und Informationspflicht eine Widerhandlung im Sinne des Mineralölsteuergesetzes darstellt und mit Busse geahndet wird.</p>		
Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

- ~~www~~ Beilage(n) zu Form. 45.85 Anhang A1 inkl. beizubringende Dokumente
-

Erläuterungen zum Formular 45.85 Anhang A1

1. Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen können den Erläuterungen zum Formular 45.85 entnommen werden.

An dieser Stelle soll jedoch erläutert werden, dass gemäss Artikel 12b Absatz 2 MinöStG die Anforderungen nach Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben a–d MinöStG in jedem Fall als erfüllt gelten, wenn die biogenen Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

2. Grundsatz

Bei der Beurteilung, ob ein biogener Treibstoff aus einem biogenen Abfall oder Produktionsrückstand (gemäss Art. 12b Abs. 2 MinöStG) hergestellt wurde, gilt folgender Grundsatz:

Unter Abfällen und Produktionsrückständen im Sinne des MinöStG werden folgende Stoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft verstanden:

- 1. Stoffe, die auf der Positivliste der Oberzolldirektion aufgeführt sind unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen;**
- 2. Stoffe ohne ökonomischen Wert;**
- 3. Stoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert und welche in der Regel nicht als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden.**

Für flüssige biogene Treibstoffe müssen die eingesetzten Rohstoffe immer angegeben werden, selbst dann, wenn sie der Positivliste der Oberzolldirektion entsprechen (Ziffer 1.1).

Stoffe, welche nicht auf der Positivliste der Oberzolldirektion aufgeführt sind und die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, müssen in den Ziffern 1.2 und/oder 1.3 einzeln aufgeführt werden. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Stoff mit ökonomischem Wert (Ziffer 1.2) um einen Abfall oder Produktionsrückstand gemäss MinöStG handelt, sind dem Gesuch zusätzliche Unterlagen (siehe entsprechende Rubriken) beizulegen. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Beim Stand der Technik werden die direkten Emissionen in Luft, Wasser und Boden des Prozesses betrachtet (z.B. Restmethan, das bei der Aufbereitung von Biogas anfällt oder Emissionen flüchtiger Stoffe bei der Biodieselherstellung). Diese müssen der aktuellen technischen Entwicklung entsprechen.

3. Meldepflicht des Gesuchstellers bei Änderungen in Bezug auf die Angaben

Gesuchstellende müssen Änderungen betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden sowie Änderungen betreffend den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen der Oberzolldirektion unverzüglich mitteilen (Art. 19h Abs. 2 MinöStV). Die Oberzolldirektion prüft dann, ob gegebenenfalls ein neues Gesuch eingereicht werden muss.

4. Widerhandlungen

Die Verletzung der Nachweis-, Erklärungs-, Informations- und Glaubhaftmachungspflicht stellt eine Widerhandlung im Sinne des MinöStG dar. Wer ausserdem hinsichtlich der Einhaltung der ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen unwahre Angaben gemacht oder nach Gewährung der Steuererleichterung gegen die Mindestanforderungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Zudem ist die Mineralölsteuer nach zu entrichten.